

# Allgemeine Lieferbedingungen der Rheinmetall Technical Publications Schweiz AG

## 1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Rheinmetall Technical Publications Schweiz AG („RTP-CH“), sofern dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), geschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen sind verbindlicher Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge der RTP-CH über vereinbarte Leistungen an den Besteller. Anderslautende Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, soweit sie von RTP-CH ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, die durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.

## 2. Umfang der vereinbarten Leistungen

- 2.1. Die zu erbringenden und vereinbarten Leistungen durch RTP-CH sind in der jeweiligen Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.
- 2.2. Bei Verträgen, welche die RTP-CH zur Erbringung von Leistungen verpflichten, ergeben sich die durch RTP-CH zu erbringenden Ergebnisse aus einer schriftlichen Leistungsbeschreibung (z. B. Pflichtenheft). Bei Serien- und Standard-Gütern gilt die Lieferspezifikation der RTP-CH als Leistungsbeschreibung.

## 3. Daten und technische Unterlagen

- 3.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2. RTP-CH zugänglich gemachte Daten und technische Unterlagen werden mit verkehrsbüblicher Sorgfalt verwahrt. Der Besteller hat zum Zwecke ihrer Rekonstruierbarkeit bei sich Kopien zu verwahren.
- 3.3. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Daten und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Partei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

## 4. Vorschriften und Normen

- 4.1. Der Besteller hat RTP-CH spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Leistungen beziehen.
- 4.2. Die durch RTP-CH gemachten Angaben und dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Die Angabe von Messwerten (z.B. Leistungen, Kraftbedarf, Reichweiten, Messgenauigkeiten etc.) verstehen sich ohne Einwirkung etwaiger Interferenzen oder sonstiger Störungen aus der Umwelt und sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich Inhalt des Vertrages werden.

- 4.3. Ohne anderweitige Vereinbarung entsprechen die zu erbringenden Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz der RTP-CH.

## 5. Preise

- 5.1. Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto in frei verfügbaren Schweizer Franken zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2. Die Kosten für Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Transportversicherung und dergleichen sind in den Preisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.3. Erwachsen aus dem geschlossenen Vertrag Änderungs- und Ergänzungswünsche durch den Besteller, ist RTP-CH berechtigt, den Mehraufwand nach ihren aktuellen Stundensätzen abzurechnen. RTP-CH wird den Besteller informieren, sobald nach ihrer Einschätzung ein Mehraufwand bei Veränderung des Leistungsumfanges anfallen wird.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von RTP-CH ohne Abzug von Skonto und dergleichen zu leisten. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zu bezahlen.
- 6.2. Die Zahlungsfristen sind auch dann einzuhalten, wenn die Lieferung oder Abnahme der Leistungen aus Gründen, die RTP-CH nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Anteile der Ergebnisse fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Ergebnisse nicht verunmöglichen.
- 6.3. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsfristen nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 6 % p.a. zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. RTP-CH bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Leistungen und Ergebnisse, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Dem Besteller steht ein Nutzungsrecht ausschliesslich für eigene Zwecke im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu.
- 7.2. An allen oben genannten Unterlagen behält sich RTP-CH Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte vor. Ohne schriftliche Einwilligung durch RTP-CH dürfen die oben genannten Unterlagen in keiner Weise zu vertragsfremden Zwecken benutzt, insbesondere Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie RTP-CH unverzüglich zurückzugeben.
- 7.3. Der Besteller versichert mit der Auftragserteilung, dass er im Besitz sämtlicher Urheber- und/oder Nutzungsrechte für die der RTP-CH übergebenen Daten ist. Werden bei der Ausführung des Auftrages gleichwohl Rechte Dritter verletzt, stellt der Besteller RTP-CH von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschliesslich der anfallenden Rechtsverfolgungskosten, frei.
- 7.4. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von RTP-CH erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er RTP-CH mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder

Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

## 8. Liefermodalitäten

- 8.1. Die Lieferung erfolgt nach Massgabe der vereinbarten Handelsklausel, für deren Auslegung die Incoterms® in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung Anwendung finden. Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Lieferung EXW ab Werk Birchstrasse 155, 8050 Zürich, Schweiz.
- 8.2. RTP-CH ist zu Teillieferungen und/oder –leistungen berechtigt sofern kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht.
- 8.3. In Bezug auf behördliche Bewilligungen, wie insbesondere Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen, sowie Zollformalitäten gelten hinsichtlich Zuständigkeit, Kostentragung etc. die Bestimmungen der vereinbarten Handelsklausel. Entsprechendes gilt in Bezug auf Transport und Versicherung.

## 9. Lieferfrist

- 9.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, alle behördlichen Formalitäten wie z.B. Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet, sowie sämtliche technische Punkte bereinigt worden sind.
- 9.2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung von dessen Mitwirkungspflichten.
- 9.3. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend:
  - a) wenn RTP-CH die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
  - b) wenn Hindernisse auftreten, die RTP-CH trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Daten und technischen Unterlagen, Massnahmen oder Unterlassungen von in- oder ausländischen Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen (wie z.B. Nichterteilung oder Widerruf von Einfuhr-, Ausfuhr- oder Transitbewilligungen, Embargos), unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;
  - c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten und Mitwirkungspflichten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 9.4. Verlängert sich die Lieferfrist wegen des Auftretens von Hindernissen gemäss Ziffer 9.3 Buchstabe b um länger als 6 Monate, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Im Fall der Vertragsauflösung hat RTP-

CH Anspruch auf den Anteil der Vergütung für die bereits erbrachten und/oder in Bearbeitung befindlichen Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

- 9.5. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; die Ziffern 9.1 bis 9.4 sind analog anwendbar.
- 9.6. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser die in dieser Ziffer 9 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von RTP-CH.

## 10. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1. Nutzen und Gefahr gehen mit der Lieferung auf den Besteller über.
- 10.2. Wird die Lieferung auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die RTP-CH nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglich für die Lieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

## 11. Prüfung und Abnahme

- 11.1. RTP-CH sendet dem Besteller zunächst ein Entwurf zur Prüfung. Der Besteller hat diesen Entwurf sorgfältig und innerhalb von 10 Arbeitstagen zu prüfen und auf Änderungswünsche und Mängel hinzuweisen.
- 11.2. Auf Grundlage des durch den Besteller korrigierten Entwurfs erstellt RTP-CH das finale Exemplar als Liefergegenstand.
- 11.3. Kommt der Besteller der in Ziffer 11.1 beschriebenen Prüfungs- und Rügepflicht nicht nach, so kann er Rechte, welche auf dieses Säumnis zurückzuführen sind, gegenüber der RTP-CH nicht mehr einfordern.

## 12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

### 12.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Lieferung oder mit der vereinbarten Abnahme. Werden Lieferung oder Abnahme aus Gründen verzögert, die RTP-CH nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 16 Monate nach dem im ursprünglich für die Lieferung oder die Abnahme vorgesehenen Zeitpunkt.

Für ersetzte oder überarbeitete Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Überarbeitung oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Überarbeitungen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und RTP-CH Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

### 12.2. Haftung für Mängel

RTP-CH leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei sind von Mängeln. Als Mängel im Sinne dieser Ziffer gelten mangelhafte Ausführung sowie das Fehlen von

zugesicherten Eigenschaften. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung von RTP-CH oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

Die Gewähr besteht nur hinsichtlich solcher Mängel, die vom Besteller während der Gewährleistungsfrist sofort nach deren Entdeckung schriftlich gerügt werden. Die Rüge hat den betreffenden Mangel möglichst genau zu beschreiben. Unterbleibt die sofortige schriftliche Rüge, ist die Mängelhaftung hinsichtlich des betreffenden Mangels verwirkt.

Liegt ein Fall von Gewährleistung vor, ist RTP-CH verpflichtet die mangelhafte Leistung der Lieferung nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Leistungen werden Eigentum von RTP-CH, sofern RTP-CH nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Hat der Besteller einen Mangel gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den RTP-CH einzustehen hat, so schuldet der Besteller RTP-CH das Entgelt für die Arbeiten sowie Ersatz der weiteren Aufwendungen und Kosten.

#### 12.3. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die daraus entstehen, dass der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, oder welche infolge mangelhafter Daten und technischen Unterlagen entstanden sind, sowie anderer Gründe, die RTP-CH nicht zu vertreten hat.

#### 12.4. Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängeln irgendwelcher Art hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 12 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

### 13. Exportkontrolle

- 13.1. Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

### 14. Ausschluss weiterer Haftungen von RTP-CH

- 14.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, wie insbesondere Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 14.2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von RTP-CH. Im Übrigen gilt er nicht soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

### 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1. Gerichtsstand für den Besteller und RTP-CH ist der Sitz von RTP-CH. RTP-CH ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 15.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980.

April 2017